V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8348 — RAG Stiftung/Evonik Industries/Huber Silica)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 141/04)

1. Am 27. April 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Evonik Industries AG („Evonik", Deutschland), das von der RAG Stiftung (Deutschland) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über Teile des Unternehmens J.M. Huber Corporation („Huber Silica", USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Evonik: Herstellung und Lieferung von Spezialchemikalien einschließlich gefällter Kieselsäure

— Huber Silica: Herstellung und Lieferung von gefällter Kieselsäure und Natriumsilikat, einem Vorprodukt für die Herstellung gefällter Kieselsäure

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8348 — RAG Stiftung/Evonik Industries/Huber Silica per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").